

REGIONALGESETZ VOM 24. MAI 1992, NR. 4

Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge¹

I. TITEL

Allgemeine Bestimmungen

I. KAPITEL

Organisatorische Grundsätze und Übertragung von Aufgaben

Art. 1 - Zielsetzungen - (1) Bezugnehmend auf den Art. 31 der Verfassung und in Anwendung des Art. 6 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 ergänzt die Region die staatlichen Vorsorgebestimmungen, wobei sie Formen der Vorsorge auf dem Sachgebiet des Schutzes der sowohl unselbständigen als auch selbständigen Erwerbstätigen bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Alter, unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, Mutterschaft und des Schutzes der im Haushalt geleisteten Arbeit einführt.

Art. 2 - Übertragung von Aufgaben - (1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die Verwaltungsaufgaben betreffend die Verwirklichung der im selben Gesetz vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragen, die sie entweder direkt über eigene Landesstrukturen oder mittels Abkommen mit gesamtstaatlichen Vorsorgekörperschaften oder mit Versiche-

¹ Im ABl. vom 2. Juni 1992, Nr. 23, ord. Beibl. Nr. 1.

rungsanstalten unbeschadet der Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 58 vom 6. Jänner 1978 ausüben.

(2) Die autonomen Provinzen Trient und Bozen regeln durch eigene Gesetzgebungs- und Verordnungsmaßnahmen alles, was die Ausübung der übertragenen Aufgaben betrifft sowie die Einzelheiten zur Auszahlung der Vorsorgeleistungen.

(3) Die Region tritt in der Ausübung der übertragenen Aufgaben im Falle einer fortdauernden Untätigkeit oder einer Übertretung des vorliegenden Gesetzes an die Stelle der autonomen Provinzen.

(4) Für die Maßnahmen, welche in der Ausübung der mit diesem Gesetz übertragenen Verwaltungsaufgaben getroffen werden, ist innerhalb von sechzig Tagen eine Beschwerde an den gebietsmäßig zuständigen Landesausschuß zugelassen, der darüber endgültig entscheidet.

Art. 3 - Vorsorgemaßnahmen - (1) Durch das vorliegende Gesetz werden die nachstehenden Vorsorgemaßnahmen geregelt:

- a) Auszahlung von einem einmaligen Geburtsgeld für jene Mütter, die nicht in den Genuß der für dieselben Zielsetzungen vorgesehenen Vorsorgebehandlungen gelangen können;
- b) Auszahlung einer Zulage an den Elternteil, und zwar ab dem vierten Monat bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes, der für dieses Kind sorgt und nicht eine fortdauernde unselbständige oder selbständige Arbeitstätigkeit ausübt;²

² Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so geändert.

- c) Auszahlung eines als Ergänzung des Familiengeldes gemäß Gesetz vom 13. Mai 1988, Nr. 153 bestimmten Familiengeldes;
- d) Auszahlung einer Vergütung für Krankenhausaufenthalt infolge Krankheit zugunsten der selbständigen Erwerbstätigen, Hausangestellten und der im Haushalt tätigen Personen;
- e) Versicherungsformen für im Haushalt erlittene Unfälle.

Art. 3-bis - Empfangsberechtigte der Vorsorgeleistungen³ -

(1) Die von diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen können von den Personen in Anspruch genommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) seit mindestens drei Jahren in der Region Trentino-Südtirol ansässig sind oder mit einer Person verheiratet sind, die dieselbe Voraussetzung erfüllt;
- b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben; die allfällige Eintragung von Minderjährigen muß - mit Ausnahme des Falles gemäß Art. 390 ff. des Zivilgesetzbuches - von einem die elterliche Gewalt ausübenden Berechtigten gegengezeichnet werden;
- c) bei keiner anderen, aus selbständiger oder lohnabhängiger Arbeit erwachsenden Pflichtversicherung eingetragen sind und keine ähnlichen Vorsorgeleistungen von anderen Versicherungs- oder Vorsorgeinstituten erhalten, mit Ausnahme der Antragsteller gemäß Art. 10 Abs. 3, Art. 14, 15, 18 Abs. 3 und Art. 23;
- d) nicht Bezieher einer direkten Rente sind;

³ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 eingefügt.

- e) die Beitragsleistung - sofern diese vorgesehen ist - ordnungsgemäß vorgenommen haben.

Art. 3-ter - Versicherung und Beitragszahlung⁴ - (1) Um in den Genuß der im Art. 3 vorgesehenen Maßnahmen zu gelangen, ist der Beitritt zu den einzelnen Versicherungsformen und die Einzahlung eines Beitrags, falls vorgesehen, nach den Einzelvorschriften gemäß Abs. 2 und 3 erforderlich.

(2) Die von Abs. 1 vorgesehenen Beiträge müssen unter Einhaltung der Fristen und nach den von den autonomen Provinzen mit entsprechenden Verordnungen festgelegten Einzelvorschriften entrichtet werden.

(3) Es steht jedem einzelnen Versicherten frei, zu jedwedem Zeitpunkt das Versicherungsverhältnis aufzukündigen. In diesem Fall hat er kein Anrecht auf die Rückerstattung der eingezahlten Beiträge.

Art. 3-quater - Verordnungen der Region und der Provinzen⁵ - (1) Zwecks Anwendung der Bestimmungen, die mit diesem Gesetz auf die Verordnung der beiden Provinzen übertragen werden und zwecks Harmonisierung der Maßnahmen auf dem gesamten Gebiet der Region, erläßt die Region eine Verordnung, die Grundsätze und Anweisungen enthält, an die sich die einzelnen Verordnungen der Provinzen zu halten haben.

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 eingefügt.

⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 eingefügt.

Art. 4 - Finanzbeziehungen - (1) Um eine Verbindung für die finanziellen Aspekte der übertragenen Gebarung dieses Gesetzes festzulegen, übermitteln die autonomen Provinzen Trient und Bozen der Region ein jährliches und dreijähriges Finanzprogramm betreffend die Ausgaben, die für die Ausübung der im Sinne des Art. 2 übertragenen Aufgaben vorgesehen sind.

(2) Der Regionalausschuß schlägt nach Einsichtnahme in das jährliche und dreijährige Finanzprogramm nach Abs. 1 und nach Anhören des Gutachtens der Kommission gemäß Art. 6 jährlich dem Regionalrat das Ausmaß des Fonds für die Ausübung der Aufgaben vor, die den zwei Provinzen im Sinne des Art. 2 übertragen worden sind.

(3) Mit Haushaltsgesetz wird dieser Ansatz genehmigt, und der Regionalausschuß sorgt für die Aufteilung des Fonds, wobei dieser den Erfordernissen entsprechend der autonomen Provinz Trient und der autonomen Provinz Bozen zugeteilt wird. 4 Prozent der genutzten Beträge dieses Ansatzes stellen die pauschale Vergütung der Ausgaben für die Gebarung dieses Gesetzes dar.⁶

(4) Zur Feststellung der korrekten zweckgebundenen Verwendung der regionalen Mittel senden die autonomen Provinzen der Region innerhalb des Monats April den Rechnungsabschluß der Gebarung zu, welcher sich auf das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr bezieht.

(5) Die Auszahlung der Finanzierungen erfolgt durch Vierteljahresraten.

(6) Die im Bezugsjahr nicht verwendeten Finanzierungen werden als Vorschüsse auf die Zuweisungen des darauffolgenden Jahres betrachtet. Allfällige Gebarungsfehlbeträge

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so geändert.

werden bei der finanziellen Zuweisung für das nachfolgende Jahr ausgeglichen.⁷

II. KAPITEL

Grundsätze für die ergänzenden Vorsorgemaßnahmen

Art. 5 - Zielsetzungen - (1) In Berücksichtigung der Rolle der Familie in der Pflege und Erziehung der Kinder zählt die Region die Hausarbeit zu jenen Tätigkeiten, die zum Wohlstand und zum Fortschritt der Gesellschaft beitragen, unbeschadet der Aufgabe der Region und der Lokalkörperschaften im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse den Zugang der Frauen zur Arbeitswelt zu den gleichen Bedingungen der Männer zu fördern und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um jedes Hindernis, welches die volle Ausübung von seiten der Frauen des grundlegenden Rechtes auf Arbeit einschränken sollte, zu beseitigen.⁸

(2) Im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten ergänzt die Region mit dem vorliegenden Gesetz die geltenden staatlichen Bestimmungen im Sachbereich der Vorsorge, wobei sie vor allem jene Formen der Vorsorge errichtet, die auf den Schutz der im Haushalt durchgeführten Arbeit und auf die Unterstützung der Familie in ihrer gesellschaftlichen Funktion ausgerichtet sind.

⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so ersetzt.

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so ergänzt.

Art. 6 - Regionalkommission für soziale Vorsorge - (1) Es wird die Regionalkommission für soziale Vorsorge errichtet.

(2) Die Regionalkommission für soziale Vorsorge ist ein Beratungsorgan des Regionalausschusses auf dem Sachgebiet der Vorsorge und im besonderen für die Maßnahmen gemäß vorliegendem Gesetz.

(3) Die Kommission wird mit Beschluß des Regionalausschusses ernannt und setzt sich zusammen aus:

- a) einem Regionalassessor, dem der Sachbereich der Sozialvorsorge übertragen ist, als Vorsitzender;
- b) einem Leiter der für den Sachbereich zuständigen Abteilung - Mitglied;
- c) dem Leiter des Rechnungsamtes - Mitglied;
- d) einem Vertreter des N.I.S.F. - Mitglied;
- e) einem Vertreter des I.N.A.I.L. - Mitglied;
- f) einem Vertreter der autonomen Provinz Trient - Mitglied;
- g) einem Vertreter der autonomen Provinz Bozen - Mitglied;
- h) zwei Vertreterinnen der zumindest auf Landesebene für die in den Bereich der Familienpolitik fallenden Zielsetzungen wirkenden Vereinigungen, die vom Regionalausschuß unter den repräsentativsten Vereinigungen gewählt werden;
- i) vier von den auf Regionalebene tätigen repräsentativsten Gewerkschaftsverbänden bestellten Vertretern;
- l) einem Vertreter der Kommission für Chancengleichheit zwischen Mann und Frau der autonomen Provinz Trient;
- m) einem Vertreter der Kommission für Chancengleichheit zwischen Mann und Frau der autonomen Provinz Bozen.

Die Aufgaben eines Schriftführers der Kommission werden von einem hohen Regionalbeamten ausgeübt.

(3-bis) Für jedes Kommissionsmitglied ernennen die entsprechenden Körperschaften und Organisationen ein Ersatzmitglied, welches das ordentliche Mitglied bei den Sitzungen, an denen letzteres nicht teilnehmen kann, ersetzt.⁹

(4) Bei Verhinderung des Präsidenten werden seine Aufgaben vom Vertreter einer der beiden autonomen Provinzen ausgeübt, der einer anderen Sprachgruppe als jener des Präsidenten angehören muß.

(5) Die Kommission kann Sachverständige in Anspruch nehmen und Gutachten und Berichte über Probleme beantragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

(6) Die Zusammensetzung der Kommission muß sich dem aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgehenden Bestand der in der Region vorhandenen Sprachgruppen anpassen, vorbehaltlich der Vertretung der ladinischen Sprachgruppe.¹⁰

(7) Die Mitglieder der Kommission bleiben für die Dauer der Gesetzgebung im Amt.

Art. 7 - Vorsorgebeiträge¹¹ - (1) Der jährliche Beitrag für den Beitritt zu den einzelnen Versicherungsformen wird wie folgt festgelegt:

- a) von 50.000 bis 1.500.000 Lire für das Geburtengeld;

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 eingefügt.

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. g) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so geändert.

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. h) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so ersetzt.

- b) von 100.000 bis 3.000.000 Lire für die Betreuungszulage;
- c) von 50.000 bis 500.000 Lire für das Tagegeld für den Krankenhausaufenthalt;
- d) von 50.000 bis 500.000 Lire für die Entschädigung für Unfälle im Haushalt.

(2) Das Mindestausmaß des Beitrags gemäß Abs. 1 wird bis zum Höchstausmaß gemäß Abs. 1 erhöht, und zwar entsprechend der finanziellen Lage der Familie, wobei zu deren Bewertung der Vermögens- und Einkommensstand derselben berücksichtigt wird. Als Familie gilt die, die unter Abs. 4 des Art. 14 angeführt ist.

(3) Die Festlegung der verschiedenen Ausmaße der Beitragsleistung gemäß Abs. 1, die Festsetzung der einzelnen Bestandteile des Einkommens, die Festlegung weiterer geeigneter Verfahren, die es ermöglichen sollen, die tatsächliche Beitragsfähigkeit zu bestimmen sowie die Einzelvorschriften in Hinsicht auf die Beitragszahlung werden in einer entsprechenden Verordnung der Provinz geregelt, wobei die Bestimmungen des Art. 3-quater zu berücksichtigen sind.

(4) Es steht dem Regionalausschuß frei, die Höhe der Beiträge neu festzulegen, wobei das Ausmaß der Änderung des Verbraucherpreisindex der Arbeitnehmer- und Angestelltenhaushalte nicht überschritten werden darf.

Art. 8 - Landesverzeichnisse der im Haushalt tätigen Personen - (1) Für jede einzelne der zwei autonomen Provinzen Trient und Bozen wird das Landesverzeichnis der im Haushalt tätigen Personen errichtet.

(2) Die Eintragung in das Verzeichnis ist freiwillig. Die Eintragung in das Verzeichnis kann von jenen Personen beantragt werden, die:

- a) (...) ¹²
- b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
- c) keine Versicherungsdeckung für eine andere laufende Arbeit bzw. keine direkte Rente beziehen;
- d) seit mindestens drei Jahren in der Region Trentino-Südtirol ansässig oder mit einer Person verheiratet sind, die in derselben Region seit mindestens drei Jahren ansässig ist; ¹³
- e) in direkter Weise innerhalb der eigenen Familie die Tätigkeit ausüben, die mit der Organisation und mit dem Ablauf des Familienlebens, der Pflege und der Erziehung der in der Familie allfällig befindlichen Kinder oder jedenfalls minderjährigen Personen bzw. mit der Pflege und der Unterstützung der Familienmitglieder zusammenhängt. ¹⁴

(2-bis) In Abweichung von Buchst. c) des Abs. 2 ist die Eintragung in das Landesverzeichnis der im Haushalt tätigen Personen mit der Abwicklung einer Arbeitstätigkeit von nicht mehr als zweiundsiebzig Tagen in einem Kalenderjahr vereinbar. ¹⁵

¹² Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. i) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

¹³ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. i) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so geändert.

¹⁴ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. i) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so geändert.

¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. j) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 hinzugefügt.

Art. 9 - Führung des Verzeichnisses - (1) Innerhalb von sechzig Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes wird von den Landesregierungen von Trient und von Bozen die weitere Regelung der Landesverzeichnisse der im Haushalt tätigen Personen festgelegt.

(2) Die Bevölkerung wird in zweckmäßiger Weise über das Bestehen der Verzeichnisse und über die Eintragung in dieselben benachrichtigt.

(3) Falls die im Verzeichnis eingetragene Person die Ausübung der Hausarbeit beendet oder eine andere Arbeit mit Recht auf Versicherungsdeckung beginnt, muß dieselbe Person unverzüglich die zuständigen Landesämter davon in Kenntnis setzen. In diesem Falle und in all jenen Fällen, in welchen die Landesverwaltung infolge zweckmäßiger und besonderer entsprechender Überprüfungen von der Beendigung der Bedingungen für die Fortführung der Eintragung Kenntnis erhält, wird die Löschung aus dem Verzeichnis vorgenommen. Die Löschung ist vom Zeitpunkt des Ereignisses an wirksam, welches das Fehlen der Bedingungen für das Recht auf Eintragung bestimmt hat. Unbeschadet bleibt jedenfalls die Möglichkeit einer nachfolgenden neuen Eintragung.

II. TITEL
Besondere Maßnahmen ergänzender Vorsorge

I. KAPITEL
Geburtsgeld

Art. 10 - Geburtengeld¹⁶ - (1) Den Frauen, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 3-bis erfüllen und die im Art. 3-ter enthaltenen Bestimmungen eingehalten haben, wird anlässlich der Geburt von Kindern ein Geburtengeld in Höhe von 4.370.000 Lire gewährt, falls die Antragstellerinnen am Tag der Geburt zumindest ein Versicherungs- und Beitragsjahr nachweisen können.¹⁷

(2) Die Zulage nach Abs. 1 wird außerdem im Falle einer Adoption oder einer im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1983, Nr. 184 und der nachfolgenden Änderungen verfügten Anvertrauung zur Betreuung vor der Adoption gewährt.

(3) Den Haus- und Familienangestellten wird das Geburtengeld in Höhe der Differenz zwischen der Entschädigung für Mutterschaft, die für die Zeit der Pflichtabwesenheit von der Arbeit zusteht, und dem im Abs. 1 vorgesehenen Betrag gewährt.

(4) Der Antrag auf Zuerkennung des Geburtengeldes muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes oder des Datums der Adoptionsverfügung oder der Verfügung der

¹⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. k) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so ersetzt.

¹⁷ Siehe den Art. 2 Abs. 3 und 4 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6.

Anvertraung zur Betreuung vor der Adoption eingereicht werden.

(5) Die Zulage wird in einmaliger Auszahlung innerhalb von drei Monaten ab Einreichung des Antrags entsprechend den Modalitäten und Fristen, die von der Verordnung der Provinz festgelegt werden, entrichtet.

(6) Im Falle des Ablebens der Mutter kann die Zulage dem die elterliche Gewalt ausübenden Vater oder, bei dessen Abwesenheit, dem vom Vormundschaftsrichter bestellten Vormund gewährt werden.

(7) Es steht dem Regionalausschuß frei, den Betrag gemäß Abs. 1 anzugleichen, jedoch in einem nicht höheren Ausmaß als der Änderung des Verbraucherpreisindex der Arbeitnehmer- und Angestelltenhaushalte.

Art. 11 - Beitragsleistung - (...)¹⁸

Art. 12 - Antrag - (...)¹⁹

Art. 13 - Möglichkeit der Zulagenhäufung - (1) Die Zulage kann mit Vorsorgemaßnahmen gehäuft werden, die der Mutter oder der Familie infolge der Geburt von Kindern oder infolge einer erfolgten Adoption zustehen.

¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. l) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

¹⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. m) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

II. KAPITEL

Ausdehnung des Familiengeldes gemäß Gesetz vom 13. Mai 1988, Nr. 153

Art. 14 - Ergänzung des Familiengeldes und der Familienzulagen²⁰ - (1) Den Personen, welche die Voraussetzungen gemäß Buchst. a), b) und c) des Abs. 1 des Art. 3-bis erfüllen sowie den Lohnabhängigen, den Pensionisten und den in den Arbeitsvermittlungslisten eingetragenen Arbeitslosen, die die Voraussetzungen gemäß Buchst. a) und b) des Abs. 1 des Art. 3-bis erfüllen, wird unbeschadet der in den Abs. 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen für jedes Kind und jede gleichgestellte zu Lasten lebende Person nach dem zweiten Kind bzw. der zweiten zu Lasten lebenden Person eine Ergänzung zum Familiengeld ausgezahlt.

(2) Die Bestimmung der Kinder und gleichgestellten zu Lasten lebenden Personen erfolgt mit Bezug auf die Gesetzesbestimmungen über die Familienzulagen gemäß dem mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 1955, Nr. 797 genehmigten Einheitstext mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen.

(3) Der Betrag der Ergänzung ist in den beiliegenden Tabellen A), B) und C) angeführt, wobei die Anzahl der Familienmitglieder und das Einkommen der Familie berücksichtigt werden.

(4) Als Familie gilt jene, die im Gesetzesdekret vom 13. März 1988, Nr. 69, umgewandelt in Gesetz mit Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1988, Nr. 153, angeführt ist. Zur Familie

²⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. n) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so ersetzt.

zählen auch die Kinder und gleichgestellten zu Lasten lebenden Personen gemäß Abs. 2 und die ledigen, aber zusammenlebenden Eltern. Für die Festsetzung des Einkommens finden die Bestimmungen gemäß Abs. 3 des Art. 7 Anwendung.

(5) Den behinderten Kindern und diesen gleichgestellten Personen wird die Zulage unabhängig von der Altersgrenze und von der Zusammensetzung der Familie gewährt.

(6) Im Falle von Familien mit nur einem Elternteil wird die Zulage ab dem zweiten Kind ausbezahlt.

(7) Die Zulage nach dem vorliegenden Artikel steht nur einem einzigen Antragsteller für jede Familie nach Vorlage eines Gesuches entsprechend den Einzelvorschriften zu, die von der gebietsmäßig zuständigen Provinz mittels Verordnung festgelegt werden. Die Zulage wird ab dem ersten Tag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats zuerkannt.

(8) Im Falle des Ablebens desjenigen, der den Antrag auf Zuerkennung der Zulage gemäß diesem Artikel gestellt hat, hat der überlebende Ehepartner ein Recht auf die Zulage, und zwar ohne Unterbrechung auf sämtliche Beträge, die dem verstorbenen Antragsteller noch nicht ausbezahlt worden sind.

(9) Es steht dem Regionalausschuß frei, die im Abs. 3 angeführten Tabellen periodisch abzuändern, und zwar unter Berücksichtigung der Änderungen der Einkommensgrenzen und der Beträge der Zulagen gemäß dem Staatsgesetz vom 13. Mai 1988, Nr. 153.

Art. 15 - Selbständig Erwerbstätige²¹ - (1) Den Handelstreibenden, Handwerkern und Bauern, die ordnungsgemäß in die jeweiligen Sonderverwaltungen des NISF/INPS eingetragen sind

²¹ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. o) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so ersetzt.

und die Voraussetzungen gemäß Buchst. a) und b) des Art. 3-bis erfüllen, wird der Betrag gemäß Art. 14 nach den gleichen Einzelvorschriften und denselben Bedingungen ausbezahlt.

Art. 16 - Antrag und Unterlagen - (...)²²

Art. 17 - Beginn der Zulageentrichtung - (...)²³

III. KAPITEL Betreuungszulage

Art. 18 - Betreuungszulage²⁴ - (1) Den Personen, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 3-bis erfüllen und welche die im Art. 3-ter enthaltenen Bestimmungen eingehalten haben, wird für die Betreuung des eigenen Kindes ab dem vierten Lebensmonat des Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres desselben eine Betreuungszulage in Höhe von 350.000 Lire monatlich zuerkannt, falls die antragstellenden Personen am Tag der Geburt zumindest ein Versicherungs- und Beitragsjahr nachweisen können.²⁵

(2) Die Zulage nach Abs. 1 wird außerdem im Falle einer Adoption oder einer im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1983,

²² Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. p) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

²³ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. q) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

²⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. r) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so ersetzt.

²⁵ Siehe den Art. 2 Abs. 3 und 4 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6.

Nr. 184 und der nachfolgenden Änderungen verfügten Anvertrauung zur Betreuung vor der Adoption gewährt, und zwar ab dem vierten Lebensmonat des Kindes oder - falls die Adoption oder Anvertrauung später erfolgt - ab dem Tag der Adoptionsverfügung oder der Verfügung der Anvertrauung zur Betreuung vor der Adoption bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) Die Betreuungszulage steht auch für die Zeit zu, in der eine berufstätige Person in den Wartestand ohne Bezüge und ohne Versicherungsdeckung versetzt wurde.

(4) Im Falle des Ablebens eines Elternteils vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes oder des zur Betreuung anvertrauten Kindes bzw. im Falle einer festgestellten Unfähigkeit eines Elternteils, selbst das minderjährige Kind zu betreuen, wird die Zulage dem Ehegatten oder einem anderen Familienmitglied zuerkannt, dem die Pflege des Kindes anvertraut ist.

(5) In Abweichung von den Bestimmungen gemäß Buchst. c) des Abs. 1 des Art. 3-bis wird die Betreuungszulage außerdem zur Gänze an Antragsteller aus Familien mit nur einem Elternteil ausbezahlt, sowie an Antragsteller aus Familien der Bauern, Halb- und Teilpächter, die in Betrieben tätig sind, welche sich in einer besonders ungünstigen Lage im Gebiet der Region befinden, schließlich an jene, die im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes eine selbständige Erwerbstätigkeit oder lohnabhängige Tätigkeit von insgesamt nicht mehr als zweiundsiebzig Tagen ausüben. Für jeden Tag Arbeit darüber hinaus wird der Betrag der Zulage in jenen Monaten, in denen gearbeitet wird, um zehn Prozent für jeden Arbeitstag vermindert.

(6) Der Antrag auf Zuerkennung der Zulage gemäß dem vorliegenden Artikel muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes oder des Datums der Adoptionsverfügung oder der Verfügung der Anvertraung zur Betreuung vor der Adoption eingereicht werden.

(7) Falls der Antrag nach dem im Abs. 6 festgesetzten Termin eingereicht wird, wird die Betreuungszulage ab dem auf die Vorlegung des Antrags folgenden Monat entrichtet, wobei sie für den bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes verbleibenden Zeitraum ausbezahlt wird.

(8) Für die gesamte Dauer der Entrichtung der Zulage muß die Versicherungs- und Beitragsposition gemäß Buchst. e) des Abs. 1 des Art. 3-bis ordnungsgemäß gegeben sein.

(9) Es steht dem Regionalausschuß frei, den Betrag gemäß Abs. 1 anzugleichen, jedoch in einem nicht höheren Ausmaß als der Änderung des Verbraucherpreisindexes der Arbeitnehmer- und Angestelltenhaushalte.

Art. 19 - Ausmaß der Zulage - (...)²⁶

Art. 20 - Erforderliche Unterlagen - (...)²⁷

Art. 21 - Beitragsleistung - (...)²⁸

²⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. s) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

²⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. s) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

²⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. s) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

Art. 22 - Einzelschriften betreffend die Gewährung und Auszahlung²⁹ - (1) Die Zulage nach Art. 18 wird innerhalb der Frist und nach den von den Verordnungen der Provinzen festgelegten Einzelschriften unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Art. 3-quater zuerkannt.

IV. KAPITEL

Entschädigung für Krankenhausaufenthalt infolge Krankheit

Art. 23 - Entschädigung bei Krankenhausaufenthalt infolge von Krankheit³⁰ - (1) Den in den Verzeichnissen des „Amtes für Einheitsbeiträge in der Landwirtschaft“ (SCAU) eingetragenen Bauern, Halb- und Teilpächtern, den in den Sonderverwaltungen eingetragenen Handwerkern und Handelstreibenden, den für die allgemeine Pflichtversicherung beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge eingetragenen Hausangestellten sowie den Personen, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 3-bis erfüllen und welche die im Art. 3-ter enthaltenen Bestimmungen eingehalten und das fünfundsiebzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, wird eine tägliche Entschädigung im Ausmaß von 50.000 Lire im Falle eines Krankenhausaufenthaltes infolge von Krankheit gewährt, und zwar ab dem vierten Tag für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten im Laufe des Kalenderjahrs, wobei die Feiertage ausgeschlossen sind.

²⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. t) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so ersetzt.

³⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. u) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zuerkennung der Entschädigung für Krankenhausaufenthalt muß entsprechend den mit Verordnung der Provinz festgesetzten Einzelvorschriften innerhalb von neunzig Tagen ab der Entlassung vorgelegt werden. Im Falle des Ablebens wird die Entschädigung dem Ehepartner oder einem anderen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglied gewährt.

(3) Die Entschädigung wird in einer einmaligen Auszahlung entrichtet. Für Krankenhausaufenthalte von mehr als dreißig Tagen kann die Auszahlung der Entschädigung aufgrund eines entsprechenden Antrags durch mehrere im nachhinein zu entrichtende Raten erfolgen.

(4) Falls der Aufenthalt zu therapeutischen Zwecken oder aus Gründen der spitalsinternen Organisation kurz unterbrochen wird, werden die in Abs. 1 genannten drei Tage nur einmal in Abzug gebracht.

(5) Die Beitragszahlung gemäß Art. 3-ter muß innerhalb der Fristen und entsprechend den mittels Verordnung der Provinz festgelegten Einzelvorschriften vorgenommen werden.

(6) Es steht dem Regionalausschuß frei, den Betrag der Entschädigung gemäß Abs. 1 anzugleichen, jedoch in einem nicht höheren Ausmaß als der Änderung des Verbraucherpreisindexes der Arbeitnehmer- und Angestelltenhaushalte.

Art. 24 - Ausmaß der Entschädigung für Krankenhausaufenthalt - (...)³¹

Art. 25 - Erforderliche Zulage - (...)³²

³¹ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. v) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

Art. 26 - Auszahlungseinzelheiten - (...)³³

Art. 27 - Beitragsleistung - (...)³⁴

V. KAPITEL
Unfallversicherung im Haushalt

Art. 28 - Entschädigung für Unfälle im Haushalt³⁵ - (1) Den Personen, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 3-bis erfüllen und die im Art. 3-ter enthaltenen Bestimmungen eingehalten haben, wird im Falle von Unfällen im Haushalt oder Unfällen, die außerhalb des Haushalts passieren, die jedoch auf die Tätigkeiten zurückzuführen sind, die mit der Betreuung und Organisation der Familie zusammenhängen, ein Tagegeld im Ausmaß von 50.000 Lire für vollständige zeitweilige Arbeitsunfähigkeit entrichtet, die sich aufgrund der genannten Unfälle ergibt.

(2) Die Entschädigung wird ab dem vierten Tag für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten im Laufe des Kalenderjahrs gewährt.

³² Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. v) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

³³ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. v) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

³⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. v) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

³⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. w) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so ersetzt.

(3) Die Entschädigung kann mit anderen ähnlichen Vorsorgeleistungen oder -bezügen nicht gehäuft werden.

(4) Der Antrag auf Zuerkennung der Entschädigung muß entsprechend den mit Verordnung der Provinz festgesetzten Einzelschriften innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum des Unfalls vorgelegt werden.

(5) Die Beitragszahlung gemäß Art. 3-ter muß innerhalb der Fristen und entsprechend den mittels Verordnung der Provinz festgelegten Einzelschriften vorgenommen werden.

(6) Es steht dem Regionalausschuß frei, den Betrag der Entschädigung gemäß Abs. 1 anzugleichen, jedoch in einem nicht höheren Ausmaß als der Änderung des Verbraucherpreisindex der Arbeitnehmer- und Angestelltenhaushalte.

Art. 29 - Empfänger und Ausmaß der Entschädigung für Hausunfälle - (...)³⁶

Art. 30 - Beitragsleistung - (...)³⁷

VI. KAPITEL

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 31 - Schlußbestimmung - (1) Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Maßnahmen werden so lange angewandt, bis mit

³⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. x) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

³⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. x) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.

Staatsgesetz nicht ähnliche Vorsorgemaßnahmen festgelegt worden sind.

Art. 32 - Jahresbericht - (1) Der Regionalausschuß legt dem Regionalrat jährlich einen Jahresbericht über den Durchführungsstand und über den Stand der Ausgabe dieses Gesetzes vor.

Art. 33 - Übergangsbestimmung³⁸ - (1) Bei der ersten Anwendung und in Abweichung von den Bestimmungen nach dem vorliegenden Gesetz werden die in den Art. 10, 14, 18, 23 und 28 vorgesehenen Leistungen für all jene Ereignisse gewährt, die im Jahre 1992 stattgefunden haben, und zwar aufgrund eines Antrages, der bei der gebietsmäßig zuständigen autonomen Provinz bis zum 31. April 1993 einzureichen ist. Die entsprechenden Unterlagen werden gemäß den von den autonomen Provinzen für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Einzelheiten beigebracht.³⁹

(2) Die Personen, welche die Vorsorgemaßnahmen nach Abs. 1 in Anspruch zu nehmen gedenken, müssen im Sinne des Art. 7 die für die einzelnen beantragten Leistungen vorgesehenen Beiträge einzahlen. Diese Beitragsleistung gilt für das gesamte laufende Jahr.

³⁸ Siehe auch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6.

³⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 19. Oktober 1992, Nr. 8 und durch den Art. 13 Abs. 1 und 3 des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3 so geändert. Im Art. 1 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 19. Oktober 1992, Nr. 8 wird folgendes vorgesehen: „Die nach dem 15. September 1992 und vor Ablauf der neuen Frist eingereichten Anträge sind infolgedessen gültig.“ Die neue Frist wird mit letztgenanntem Regionalgesetz festgesetzt.

(3) Für das erste Jahr der Gültigkeit dieses Gesetzes werden die Beiträge wie folgt festgelegt:

- a) von seiten der Personen mit dem von der öffentlichen Körperschaft zugesicherten notwendigen Lebensunterhalt wird ein unveränderlicher Beitrag von 10.000 Lire jährlich für jede geforderte Maßnahme geschuldet, mit Ausnahme des Beitrages nach Art. 15, welcher auf 100.000 Lire festgelegt ist;
- b) für die Personen, die einer Familie angehören, deren Einkommen innerhalb der Höchstgrenzen - erhöht um 30 Prozent - liegt, die für die Gewährung des Lebensunterhalts vorgesehen sind, wird ein Beitrag von 15.000 Lire jährlich für jede geforderte Maßnahme geschuldet, mit Ausnahme des Beitrages nach Art. 15, welcher auf 150.000 Lire festgelegt ist;
- c) für die Personen, die einer Familie angehören, welche ein höheres Einkommen haben, als in der vorgenannten Einkommensstufe vorgesehen ist, aber deren Pro-Kopf-Einkommen nicht über 11 Millionen Lire liegt, wird ein Beitrag von 36.000 Lire jährlich für jede geforderte Maßnahme geschuldet, mit Ausnahme des Beitrages nach Art. 15, welcher auf 200.000 Lire festgelegt ist;
- d) von Personen, die einer Familie mit einem Pro-Kopf-Einkommen über 11 Millionen Lire, aber nicht über 16 Millionen Lire angehören, wird ein Beitrag von 100.000 Lire jährlich für jede geforderte Maßnahme geschuldet, mit Ausnahme des Beitrages nach Art. 15, welcher auf 400.000 Lire festgelegt ist;
- e) von Personen, die einer Familie mit einem Pro-Kopf-Einkommen über 16 Millionen Lire, aber nicht über 24 Millionen Lire angehören, wird ein Beitrag von 120.000

Lire jährlich für jede geforderte Maßnahme geschuldet, mit Ausnahme des Beitrages nach Art. 15, welcher auf 400.000 Lire festgelegt ist;

- f) von Personen, die einer Familie mit einem Pro-Kopf-Einkommen über 24 Millionen Lire angehören, wird ein Beitrag von 700.000 Lire jährlich für jede geforderte Maßnahme geschuldet, mit Ausnahme des Beitrages nach Art. 15, welcher auf 1.500.000 Lire festgelegt ist.

Diese Beiträge werden mit Bezug auf das laufende Jahr innerhalb des 30. April 1993 gezahlt.⁴⁰

Art. 34 - Finanzbestimmung - (...)⁴¹

⁴⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 19. Oktober 1992, Nr. 8 und durch den Art. 13 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3 so geändert.

⁴¹ Der Artikel wurde durch den Art. 12 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.